

Zahl: 850-04-10386/2015

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 16.11.2015, Zahl: 850-04-10386/2015, mit der **Wasseranschlussbeiträge und Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 und der §§ 9, 12, 22 und 23 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Wolfsberg werden Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge ) ausgeschrieben.
- 2) Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- 3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 10.4.1978, Zahl: 6-G 53/1/78 i.d.g.F., festgelegten Versorgungsbereich.

### **§ 2**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit (siehe Anlage) € 1.320,91 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

### **§ 3**

#### **Höhe der Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt ausgeschrieben.  
Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten .
- 2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- 3) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 4) Der Gebührensatz beträgt € 1,23 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.
- 5) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

Wasserzählertypen	Betrag in € zuzüglich 10 % Ust.
3 m <sup>3</sup> / h	€ 1,80
7 m <sup>3</sup> / h	€ 9,00
20 m <sup>3</sup> / h	€ 18,00
100 m <sup>3</sup> / h	€ 36,00

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner**

- 1)
  - a) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ist der Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
  - b) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- 2)
  - a) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
  - b) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
  - c) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung der Wasserbezugsgebühr**

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. festzusetzen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.7.1997, Zahl: 9-St 21/1/97, i. d. F. vom 18.9.2014, ZI: 850-04-8847/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans-Peter Schlagholz)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

(Anlage zu § 2)

### BEWERTUNGSEINHEITEN

Für die Herstellung eines Wasseranschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit). Die Grundeinheit ist auf die nach den folgenden Ansätzen bei den einzelnen Anlagen sich ergebenden Bewertungseinheiten anzurechnen .

	Einheit
1. Wohnraum je m <sup>2</sup> Nutzfläche (§ 2Z5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 60)	
a) der Wohnungen	0,01
b) der ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienenden Wohnungen bis 130 m <sup>2</sup>	0,01
jeder weitere nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienende m <sup>2</sup>	0,002
(§ 2Z5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz lautet: „Als Nutzungsfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung bezüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, Ausstattung oder Raumhöhe nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.“)	
2. Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungsheime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Klöster und dergleichen je m <sup>2</sup> Fläche der Schlafräume	0,022
3. Schulen aller Art und Kindergärten je m <sup>2</sup> Fläche der Klassenräume bzw. Kindergartenräume	0,004
4. Geschäftsräumlichkeiten aller Art ( Verkaufs-, Arbeits-, Amts- und Kanzleiräume, Werkstätten, Lagerräume u. dgl. ) je m <sup>2</sup> Fläche dieser Räume	0,002
5. Stallungen für Großvieh (Rinder und Pferde) je m <sup>2</sup> der Stallfläche	0,022
Stallungen für Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber bis 100 kg) je m <sup>2</sup> der Stallfläche	0,008
Stallungen für Geflügel (Truthühner, Masthühner, Legehennen, Enten, Gänse, sonstiges Kleingeflügel)	0,004

Als Stallfläche ist für 1 Stück Großvieh eine Fläche von 4 m<sup>2</sup>, für 1 Stück Kleinvieh eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> anzunehmen. Als Stallfläche für Geflügel ist jene Stallfläche anzunehmen, die tatsächlich für die Geflügelhaltung aufgewendet wird. Ist der Stall zur Unterbringung von Vieh innerhalb der letzten drei Jahre nie voll ausgenutzt worden, so ist als Viehzahl jene Zahl anzunehmen, die bei ortsüblicher Bewirtschaftung des Betriebes in Betracht kommt. Wenn der Stall für Zwecke des gewerblichen Viehhandels

benützt wird, so ist die im Durchschnitt eines Jahres in Betracht kommende Viehzahl der Ermittlung der Bewertungseinheiten zugrunde zu legen.

6.	Hausgärten je 10 volle m <sup>2</sup> Gartenfläche	0,007
7.	Gärtnerereien je 100 m <sup>2</sup> Gartenfläche	
	a) ohne Einsatz von Beregnungsapparaten	0,07
	b) bei Einsatz von Beregnungsapparaten	0,1
8.	Haus- oder betriebseigene Garagen je Box bzw. Stellplatz	0,035
9.	Gewerbliche Garagen je Box bzw. Stellplatz	0,07
10.	Gastgewerbebetriebe und Buschenschenken	
	10. 1. Betriebsflächen, die der Verabreichung, dem Ausschank, dem Verkauf oder der Konsumation dienen, je m <sup>2</sup>	
	a) bei Frühstückspensionen, Hotel Garni, Buschenschenken	0,01
	b) bei Betrieben mit Vollpension, Restaurationsbetrieben, Cafes, Konditoreien, Bars, Buffets, Eissalons usw.	0,05
	10. 2. Gastgartenfläche bei den in 10.1 lit. b genannten Betrieben je m <sup>2</sup>	0,002
	10.3 je Fremdenbett wobei je Fremdenbett 3m <sup>2</sup> von der Betriebsfläche gemäß 10.1 als Berechnungsgrundlage, insgesamt höchstens jedoch 50 v.H. Betriebsfläche abzuziehen sind;	0,125
	10.4 bei Sälen, die vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden	0,002
11.	Sodawassererzeugungsbetriebe je m <sup>2</sup> Betriebsfläche	
	a) der Arbeitsräume	0,04
	b) der Lagerräume und Büros	0,002
12.	Bäckereibetriebe einschließlich Zuckerbäckereibetriebe je m <sup>2</sup> Betriebsfläche ( Verkaufs-, Lager- und Arbeitsräume, Büros)	0,03
13.	Betriebsküchen je m <sup>2</sup> Fläche der Küche und der Vorratsräume	0,033
14.	Fleischhauereien einschließlich Pferdefleischhauereien je m <sup>2</sup> Betriebsfläche	

a) der Produktions- und Verarbeitungsräume	0,033
b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume	0,002
15. Kraftfahrzeugwaschanlagen je Waschstand	3,0
16. Ärzte, Dentisten, Heilpraktiker je m <sup>2</sup> Fläche der Behandlungsräume einschließlich der Labors	0,01
17. Apotheken je m <sup>2</sup> Betriebsfläche	
a) der Labor- und Zubereitungsräume für Apothekerwaren und Arzneimittel	0,008
b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume, sowie Dienstzimmer	0,002
18. Herren- und Damenfriseur, Massagesalons je m <sup>2</sup> Betriebsfläche des Arbeitsraumes	0,02
19. Kühlanlagen, sofern diese mit Wasser betrieben werden je m <sup>2</sup> des Kühlraumes	0,4
20. Campingplätze je zugelassene Person	0,04
21. Kinos, Theaterbetriebe usw. je Sitzplatz	0,008
22. Öffentliche Schwimmbäder ohne Becken ( Strandbäder) entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher	0,008
23. Öffentliche und Hotelschwimmbecken, Saunas entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher	0,01
24. Private Schwimmbecken je m <sup>3</sup> Beckeninhalt	0,01
25. Private Saunas je m <sup>2</sup> Fläche der Saunaräume	0,05
26. Bei den unter Z. 4, 8, 9 und 11 bis 18 angeführten Betrieben	
a) für 1 WC bzw. 2 Pissstände	0,16
b) je Badewanne oder Dusche	0,32
27. Für 1 WC bzw. 2 Pissstände ( öffentliche Anlage )	0,7
28. Bei sonstigen, nicht angeführten Betrieben oder Anlagen entspricht ein täglicher Wasserverbrauch von 400 l im Jahresdurchschnitt einer Einheit.	